

Informationen bezüglich der Unterhaltsansprüche von jungen Volljährigen

Die Unterhaltspflicht der Eltern ist nicht in jedem Fall mit der Volljährigkeit beendet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann weiterhin Unterhalt von den Eltern gefordert werden. Dies kann z.B. während einer Schul- oder Berufsausbildung der Fall sein.

Wenn die / der Volljährige sich noch in der allgemeinen Schulausbildung (z.B. Gymnasium, Gesamtschule usw.) befindet und bei einem Elternteil lebt und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die minderjährigen Geschwistern oder Halbgeschwistern zumindest teilweise gleichgestellt (**privilegierter Volljähriger**).

Der Elternteil bei dem die / die Volljährige lebt kommt seiner Unterhaltsverpflichtung jedoch nicht mehr durch Betreuung nach, sondern beide Elternteile haben anteilig Unterhalt zu leisten.

Bestehen einer Bedürftigkeit


Ein Unterhaltsanspruch besteht nur, wenn die / der Volljährige außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Eigenes Einkommen (siehe nächste Seite: anzurechnende Einkünfte) und evtl. auch Vermögen ist vorrangig einzusetzen (§ 1603 Abs. 2, Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Volljährige Kinder haben grundsätzlich nur Anspruch auf **eine** Ausbildung / **ein** Studium und nicht auf mehrere. Haben Eltern ihrem Kind eine den Begabungen und Fähigkeiten sowie dem Leistungswillen entsprechende Ausbildung / Studium finanziert, haben sie ihre Unterhaltsverpflichtung erfüllt. Davon gibt es Ausnahmen, die an besondere Voraussetzungen geknüpft sind (Auskünfte hierzu bei Ihrem Jugendamt).

Die / der Volljährige ist daher verpflichtet, die Ausbildung / das Studium zielstrebig zu betreiben. Kommt die / der Volljährige dieser Obliegenheit nicht nach, gilt sie / er nicht als bedürftig.

Höhe des Unterhaltsbedarfes

Der Unterhaltsbedarf richtet sich nach § 1610 BGB. Die Leitlinien des OLG Düsseldorf sehen für Volljährige, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, für deren Bedarf in der Regel die 4. Altersstufe der  [Düsseldorfer Tabelle](#) vor.

Mit Eintritt der Volljährigkeit sind **beide** Eltern barunterhaltspflichtig. Der Bedarf errechnet sich grundsätzlich nach dem zusammengerechneten bereinigten Nettoeinkommen (abz. evtl. Werbungskosten) der Eltern. Bei der Bemessung des Unterhaltes nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle entfällt in diesem Fall eine Höhergruppierung bzw. eine Herabstufung.

Hat nur einer der Elternteile Einkommen, bemisst sich der Bedarf nach dem Einkommen dieses Elternteils. In diesem Fall ist eine Höhergruppierung bzw. Herabstufung vorzunehmen.

Falls die / der Volljährige bereits in einem eigenen Haushalt lebt, ist ein Bedarfssatz i.H.v. 860,00 Euro, zzgl. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, anzusetzen (Anmerkung 7 der Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2020). Bzgl. der enthaltenden Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der ausbildungs- bzw. berufsbedingten Aufwendungen wird auf die unterschiedlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte (OLG) Düsseldorf, Hamm und Köln verwiesen.

Auf den Unterhaltsbedarf des Volljährigen sind u.a. folgende Einkünfte anzurechnen:

- Ausbildungsvergütung (je nach OLG vermindert um ausbildungsbedingte Aufwendungen, evtl. Pauschale 100,00 Euro)
- Einkünfte aus Vermögen (unter Berücksichtigung von Schonvermögen, z.B. § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)
- BAföG / Berufsausbildungsförderung (BAB)
- Kindergeld in voller Höhe gem. § 1612 b Nr. 2 BGB

Leistungsfähigkeit der Eltern

Grundsätzlich haften die Eltern anteilig nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen für den Restbedarf des Volljährigen, wenn sie leistungsfähig sind (§ 1606 Abs. 3 BGB).

Den Eltern steht jeweils der angemessene Eigenbedarf (Selbstbehalt) zu (§ 1603 Abs. 1 BGB). Dieser beträgt **in der Regel mindestens 1.400,00 Euro** (Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2020, Anmerkung 5).

Dieser Betrag kann entsprechend der Lebensstellung des Pflichtigen angemessen erhöht werden. Beurteilungsmaßstab können die Bedarfskontrollbeträge der Düsseldorfer Tabelle sein.

Falls die / der Volljährige zu den **privilegierten volljährigen Kindern** gehört, kann der angemessene Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen bis zum notwendigen **Selbstbehalt von 1.160,00 Euro** (Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2020 Anmerkung 5) herabgesetzt werden, wenn sonst der Bedarf des Volljährigen nach der 1. Einkommensgruppe nicht sichergestellt ist.

Berechnung des Unterhaltsanspruchs

Die Haftungsanteile der Eltern errechnen sich nach dem Verhältnis der um den angemessenen bzw. notwendigen Eigenbedarf (1.400,00 Euro oder 1.160,00 Euro) und evtl. vorrangige Unterhaltsansprüche geminderten Einkommen.

Bei **privilegierten volljährigen Kindern** sind die anrechenbaren Einkommen der Eltern außerdem wegen gleichrangiger Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern und bei **anderen volljährigen Kindern** wegen vorrangiger Unterhaltspflichten zu kürzen (Ziffer 13.3 Leitlinien OLG Düsseldorf). Insoweit ist das privilegierte volljährige Kind gegenüber seinen minderjährigen Geschwistern nicht mehr gleich gestellt.

Dieses Verfahren wird zivilrechtlich als „Vorwegabzug“ bezeichnet. Im Mangelfall erfolgt grundsätzlich kein Vorwegabzug.

Die Berechnung der Haftungsanteile der Eltern entfällt, wenn nur ein Elternteil leistungsfähig ist. Dann bestimmt sich der Anspruch des Kindes nur nach dem Einkommen dieses einen leistungsfähigen Elternteils. Ein Elternteil hat jedoch höchstens den Unterhalt zu leisten, der sich allein nach seinem Einkommen ergibt (Leitlinien 13.1 in Verbindung mit Anmerkung A.1 Düsseldorfer Tabelle).

Unterhaltsvereinbarung/Unterhaltsverpflichtungsurkunde

Die / der Volljährige kann die Höhe der Unterhaltsansprüche mit den Eltern mündlich oder schriftlich vereinbaren. Es wird empfohlen die Aufnahme einer Unterhaltsverpflichtungsurkunde bei einer Urkundsperson eines Jugendamtes (kostenfrei) oder einem Notar (kostenpflichtig) zu fordern.

Die schriftliche Aufforderung sollte die Höhe des geforderten Unterhaltes und den Zeitpunkt des Beginns der Forderung enthalten.

Sollte ein Elternteil trotz dieser Aufforderung die Unterhaltsverpflichtung nicht beurkunden lassen und auch die geforderten Beträge nicht zahlen, so kann die / der Volljährige eine Unterhaltsklage einreichen.

Die / der Volljährige sollten sich jedoch vor der Einreichung über die Kostenfrage informieren und einen Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe stellen.

Das Jugendamt kann die Volljährige / den Volljährigen nicht vor Gericht vertreten. Die / der Volljährige müsste dann einen Rechtsanwalt beauftragen, wenn sie / er das gerichtliche Verfahren nicht selbst einreichen möchte.

Verfahren bei vorhandenen über das 18. Lebensjahr gültigen Unterhaltstiteln

Ist der Unterhaltstitel (Urkunde oder Urteil) nicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr begrenzt, gilt er weiter solange die / der Volljährige bedürftig ist.

Jedoch sollte die veränderte Berechnung der Unterhaltsforderung beachtet werden. Es sollten daher nur die neu berechneten Beträge mit diesem Titel vollstreckt werden.

Zwangsvollstreckung

Falls der unterhaltspflichtige Elternteil nicht den in der Urkunde oder im Beschluss bzw. Urteil festgelegten Unterhalt leistet, kann nach schriftlicher Mahnung die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen beim Amtsgericht am Wohnsitz des Unterhaltspflichtigen beantragt werden.

Dies sind z.B. Lohn- oder Gehaltspfändung, Kontenpfändung, (Mobiliar-) Sachpfändung verbunden mit der Abnahme der Vermögensauskunft.

Hierfür kann die/der Volljährige ebenfalls Prozess- (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe (VKH) beantragen.

Die hierfür erforderlichen Vordrucke zur Beantragung von Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe sowie zur Beantragung der verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen können über die Internetseite von Justiz-Online unter  www.justiz.nrw.de heruntergeladen werden.

Verjährung

Die Verjährung der Ansprüche auf rückständigen Unterhalt aus bestehenden Unterhaltstiteln (Urkunde, Urteil, Vergleich) ist bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gehemmt, danach gilt die Regelverjährung von **3 Jahren**. Die Verjährungsfrist kann unterbrochen werden durch Zahlungen auf den Rückstand, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder ein schriftliches Anerkenntnis des Unterhaltspflichtigen. Evtl. kann eine Verwirkung jedoch schon eintreten, wenn die Rückstände mehr als **ein Jahr** nicht geltend gemacht wurden.

Ausgleichsanspruch

Der sog. **familienrechtliche Ausgleichsanspruch** ist ein eigenes Rechtsinstitut. Auf diesem Weg kann der betreuende Elternteil, der den vollen Unterhaltsbedarf des Kindes gedeckt hat (also den Bar- und den Betreuungsunterhalt geleistet hat), den nicht gezahlten Unterhalt vom anderen Elternteil als Ausgleich verlangen. Jedoch erst, wenn die Vertretungsbefugnis zur Geltendmachung von Kindesunterhalt des ehemals Betreuenden durch Volljährigkeit oder Obhutswechsel grundsätzlich beendet ist.

Nähere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie beim Fachanwalt.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Beistandschaft. Ihre Sachbearbeitung erfahren Sie unter der Telefonnummer ☎ 0211.89-98969 oder per E-Mail: beistandschaft@duesseldorf.de